

Umlegung "Westrand Hofäcker III"

Gemeinde Korb

Gemarkung Kleinheppach

Flur 0 (Kleinheppach)

**Bekanntmachung
über
die Unanfechtbarkeit und das Inkrafttreten des Umlegungsplanes**

Der Umlegungsplan, bestehend aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis, für das Umlegungsgebiet "Westrand Hofäcker III", der durch Beschluss des Umlegungsausschusses vom 20.02.2018 aufgestellt wurde, ist am 03.04.2018 für folgende Flurstücke der Gemarkung Kleinheppach, Flur 0 (Kleinheppach)

612/2 (hiervon der nördliche Teil mit einer Fläche von 39 m²), **615, 616/1, 618, 619/1, 620, 621, 2597** und **2598**

unanfechtbar geworden.

Der Umlegungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Mit dieser Bekanntmachung wird gemäß § 72 Abs. 1 Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), der bisherige Rechtszustand durch den im Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugewiesenen Flurstücke ein.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Gemeinde Korb, Bauamt, Alte Kelter, Kirchstraße 1, 71404 Korb eingereicht werden (§ 217 BauGB). Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Bauandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Korb, 04.04.2018

Jochen Müller

Bürgermeister

und Vorsitzender des Umlegungsausschusses